

" ENERGIE 2030 "

Genossenschaft mit beschränkter Haftung

in 4700 Eupen, Aachener Strasse Nr 37

G r ü n d u n g

Urkunde enthaltend sechzehn Seiten.

Im Jahre neunzehnhundertfünfundneunzig, am zweiten Juli,

Vor mir, Doctor juris Erwin MARAITE, Notar mit dem Amtssitz zu Malmedy,

SIND ERSCHIENEN :

- Herr Patrick KELLETER, Fachlehrer, geboren zu Raeren, am siebzehnten März neunzehnhundertzweiundsechzig, Ehegatte von Frau Rita ROSSKAMP, wohnhaft in Raeren, Pützhag Nr 8, belgischer Staatsangehörigkeit;
- Herr Helmut HARDY, Produktmanager, geboren zu Krefeld, am zweiundzwanzigsten September neunzehnhunderteinundsechzig, Ehegatte von Frau Martine HARDY, wohnhaft in 52066 Aachen, Im Grüntal Nr 18 a, deutscher Staatsangehörigkeit;
- Herrn Hans NIESSEN, Techniker, geboren zu Raeren, am vierten Juli neunzehnhundertfünzig, Ehegatte von Frau Irmgard GERCKENS, wohnhaft in Kettenis, Aachener Strasse Nr 188, belgischer Staatsangehörigkeit;
- Herr Martin WINKLER, Diplom-Ingenieur, geboren zu Aachen, am fünften Januar neunzehnhundertfünfundsechzig, ledig, wohnhaft in 52066 Aachen, Beverstrasse Nr 11, deutscher Staatsangehörigkeit;

Erstes Blatt

*[Handwritten signatures and notes on the left margin]*

H123577

W. S.

*[Circular stamp: BELGIQUE 300 F BELGIE]*

*[Handwritten initials: SK, Mu, RA, M.R., and other signatures]*

~~Herr Sigi BIESENBACH, Finanzbeamter, geboren zu~~  
~~Ehegatte von~~  
~~wohnhaft in 53925 Kall, deutscher Staatsangehörigkeit;~~

- Frau Brigitte PAASCH, Krankenpflegerin, geboren zu Sankt-Vith, am einunddreissigsten März neunzehnhundertzweiundfünzig, ledig, wohnhaft in Neundorf Nr 16, Gemeinde Sankt-Vith, belgischer Staatsangehörigkeit;

Herr Norbert DRESE, Landschaftsarchitekt, geboren zu Weismes, am fünften Januar neunzehnhundertvierundsechzig, ledig, wohnhaft in Nidrum, Feldstrasse Nr 8, Gemeinde Bütgenbach, belgischer Staatsangehörigkeit;

~~Herr Klaus Dieter MICHAELIS, Steuerprüfer, geboren zu~~  
~~am~~

~~ledig, wohnhaft in Thommen Nr 17, Gemeinde Burg Reu-  
land, belgischer Staatsangehörigkeit;~~

- Herr Willi JAKOBY, Techniker, geboren zu Crombach, am sechsten Oktober neunzehnhundertachtundfünfzig, Ehegatte von Frau Brigitte BOVEROUX, wohnhaft in Sankt-Vith, Malmedyer Strasse Nr 120, belgischer Staatsangehörigkeit;
- Herr Ralf LUTTERBACH, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, geboren zu Birkesdorf, jetzt Düren, am ersten März neunzehnhundertdreiundsiebzig, ledig, wohnhaft in 52382 Niederzier, Hochheimstrasse Nr 28, deutscher Staatsangehörigkeit;
- Herr Michael PARTING, Hausmann, geboren zu Aachen ----- am fünfzehnten Januar ----- neunzehnhundertsiebenundfünfzig, Ehegatte von Frau Claudia PARTING, geborene SCHEUFFLER, wohnhaft in Neu-Moresnet, Schnellenberg Nr 40, deutscher Staatsangehörigkeit;
- Herr Gérard COLLUBRY, kaufmännischer Angestellter, geboren zu Eupen ----- am achtzehnten Oktober neunzehnhundertvierundfünfzig, ledig, wohnhaft in Raeren, Am Plei Nr 24, belgischer Staatsangehörigkeit;
- Herr Willy SARLETTE, Rentner, geboren zu Weywertz----- am fünfzehnten Februar neunzehnhundertvierunddreissig, Ehegatte von Frau Helmutrud ZEIMERS, wohnhaft in Weywertz, An Sankersborn Nr 33, Gemeinde Bütgenbach, belgischer Staatsangehörigkeit;
- Herr Hermann-Josef PAUELS, Techniker, geboren zu Bütgenbach, am ersten März neunzehnhundertsiebenundfünfzig, Ehegatte von Frau Therese GOFFART, wohnhaft in Bütgenbach, Marktplatz Nr 11, belgischer Staatsangehörigkeit;
- Herr Karl Josef GROSJEAN, Angestellter, geboren zu Bütgenbach, am ersten Dezember neunzehnhunderteinundfünfzig, Ehegatte von Frau Maria KEIL, wohnhaft in Bütgenbach, Malmedyer Strasse Nr 48, belgischer Staatsangehörigkeit.

Die Erschienenen, nachdem sie dem unterzeichneten Notar den durch Artikel 147 septies der Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Finanzierungsplan übergeben haben, worin sie den Betrag des Mindestkapitals belegen, ersuchten den unterzeichneten Notar durch Gegenwärtiges die Statuten einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung wie folgt zu beurkunden :

TITEL I : BEZEICHNUNG DER GESELLSCHAFT, SITZ,  
GEGENSTAND UND DAUER

Artikel eins :

Hiermit wird eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet unter der Bezeichnung "ENERGIE 2030".

In allen Urkunden, Rechnungen, Annoncen, Publikationen, Briefen und sonstigen Gesellschafts- und Geschäftsdokumenten muss der Bezeichnung der Gesellschaft der Hinweis "Genossenschaft mit beschränkter Haftung" hinzugefügt werden. Die Bezeichnung muss immer begleitet sein von dem Hinweis auf den genauen Gesellschaftssitz, den Worten "Handelsregister" oder der Abkürzung "H.R.", gefolgt von der Bezeichnung des Sitzes des für die Gesellschaft zuständigen Handelsgerichtes und der Eintragsnummer in das Handelsregister.

Artikel zwei :

Sitz der Gesellschaft ist in 4700 Eupen, Aachener Strasse Nr 37.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss der Geschäftsführung an jeden anderen Ort Belgiens verlegt werden. Dieser Beschluss wird in den Anlagen des Belgischen Staatsanzeigers veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss der Geschäftsführung Verwaltungs- und Betriebssitze in Belgien und im Ausland errichten.

Artikel drei :

Die Gesellschaft hat als Gegenstand die Förderung der regenerativen Energien und die Förderung der Energieeinsparung, darin einbegriffen die Erzeugung von Energie aus regenerativen Quellen.

Die Gesellschaft kann ausserdem alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen mobiliarischer und immobilienartiger Art vornehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehen.

Sie kann sich auch in der Form von Einlagen, Fusion oder sonstwie an jedem Unternehmen, jeder Vereinigung oder jeder Gesellschaft beteiligen, die einen gleichartigen, zusammengehörenden oder ergänzenden Gegenstand hat oder überdies den Gegenstand der gegenwärtigen Gesellschaft begünstigt.

Die Gesellschaft kann ebenfalls Obligationen ausgeben und zurücknehmen, dies unter Befolgung der diesbezüglichen geltenden rechtlichen Bestimmungen, so zum Beispiel was die notwendige Zustimmung der Banken- und Finanzkommission anbelangt.

Artikel vier :

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich unbegrenzt und

beginnt am heutigen Tage.

## TITEL II : GESELLSCHAFTSKAPITAL - BEITRAGSAUFBRINGUNG

### Artikel fünf :

Das Gesellschaftskapital ist unbegrenzt. Der Betrag des Mindestkapitals beträgt siebenhundertfünfzigtausend Belgische Francs (750.000 Bfrs).

Das Gesellschaftskapital wird vertreten durch nominative Anteilscheine mit einem Nominalwert von jeweils zehntausend Belgischen Francs (10.000 Bfrs), welche durch die Teilhaber nach erfolgter Aufnahme in die Gesellschaft gezeichnet werden.

Eine Anzahl Anteilscheine welche dem Betrag des Mindestkapitals entspricht muss jederzeit gezeichnet und voll eingezahlt sein.

Im Augenblick der Gründung wurden insgesamt einundneunzig (91) Anteilscheine wie folgt in bar gezeichnet und zwar :

- Herr Patrick KELLETER : zehn (10) Anteilscheine;
- Herr Helmut HARDY : zehn (10) Anteilscheine;
- Herr Hans NIESSEN : fünf (5) Anteilscheine;
- Herr Martin WINKLER : vier (4) Anteilscheine;
- ~~- Herr Sigi BIESENBACH :~~
- Frau Brigitte PAASCH : einen (1) Anteilschein;
- Herr Norbert DRESE : fünf (5) Anteilscheine;
- ~~- Herr Klaus Dieter MICHAELIS :~~
- Herr Willi JAKOBY : zwei (2) Anteilscheine;
- Herr Ralf LÜTTERBACH : zehn (10) Anteilscheine;
- Herr Michael PARTING : acht (8) Anteilscheine;
- Herr Gérard COLLUBRY : zehn (10) Anteilscheine;
- Herr Willy SARLETTE : acht (8) Anteilscheine;
- Herr Hermann-Josef PAUELS : acht (8) Anteilscheine;
- Herr Karl Josef GROSJEAN : zehn (10) Anteilscheine.

Die in bar gezeichneten nominativen Anteilscheine wurden teilweise in bar eingezahlt bis in Höhe eines Gesamtbetrages von dreihundertneunzigtausend Belgischen Francs (390.000 Bfrs). Dieser Betrag

steht ab sofort zur freien Verfügung der Gesellschaft, so wie die Erschienenen dies bestätigen.

Das Guthaben welches zur Zeichnung und zur Freimachung des Kapitals dient wurde vor der gegenwärtigen Gründung auf dem Konto Nummer 520.01000094.31 ----- bei der Aachener Bank e.G. - Filiale Eupen hinterlegt. Ein Dokument der genannten Bank vom dreissigsten ----- Juni neunzehnhundertfünfundneunzig, auf dem die Hinterlegung dieser Summe bescheinigt wird, bleibt der gegenwärtigen Urkunde als Anlage beigefügt, um gleichzeitig einregistriert zu werden.

Die Gründer der Gesellschaft erklären und ersuchen den

unterzeichneten Notar zu beurkunden dass :

- 1) der Betrag des Mindestkapitals mindestens siebenhundertfünfzigtausend Belgische Francs (750.000 Bfrs) beträgt, welches vollständig gezeichnet ist ~~und in voller Höhe eingezahlt wurde~~ und somit den gesetzlichen Vorschriften entspricht;
- 2) jeder Anteilschein\*~~vollständig~~ freigemacht wurde.

Die Teilhaber können nur nach erfolgter Zustimmung durch den Verwaltungsrat neue Anteilscheine zeichnen.

#### Artikel sechs :

Alle Vermögenswerte, die einem der Gründer der Gesellschaft, einem Geschäftsführer oder einem Gesellschafter gehören, für einen Gegenwert von mindestens einem Zehntel des gezeichneten Kapitals und die die Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab ihrem Gründungsdatum erwerben möchte, muss notwendigerweise Gegenstand eines Gutachtens von einem durch die Geschäftsführung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer sein.

Dieser Erwerb ist vom vorherigen Einverständnis der Generalversammlung abhängig. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, auf Vorlage seiner Anteilscheine hin, fünfzehn Tage vor der Generalversammlung kostenlos ein Exemplar des Berichtes der Geschäftsführer und des Gutachtens des Wirtschaftsprüfers zu erhalten. Eine Abschrift dieser Dokumente wird gleichzeitig mit der Einladung zugestellt.

Diese Bestimmungen sind auch anwendbar bei jeder Übertragung durch eine Person handelnd in eigenem Namen für einen Gründer, einen Geschäftsführer oder einen Gesellschafter.

Ungeachtet jeder anderslautenden Klausel sind die Geschäftsführer den Beteiligten gegenüber solidarisch haftbar für die Behebung jeglichen Schadens, welcher die unmittelbare und direkte Folge der offenkundigen Überbewertung der in diesem Zusammenhang erworbenen Vermögenswerte ist.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die im Rahmen der laufenden Geschäftsoperationen und zu den üblichen für gleichartige Handlungen geforderten Bedingungen und Garantien liegenden Erwerbungen, auch nicht auf die an der Börse getätigten Ankäufe und ebenfalls nicht auf die Erwerbungen, die aus gerichtlich angeordneten Verkäufen stammen.

#### Artikel sieben :

Die Gesellschaftsanteile sind nominativ. Sie sind unteilbar gegenüber der Gesellschaft und können niemals durch veräusserliche Anteilscheine ersetzt beziehungsweise vertreten werden.

Drittes Blatt

\* wenigstens bis in Höhe des gesetzlich festgelegten Minimums, das heisst wenigstens ein/Viertel des Nominalwertes,

Zusatz genehmigt.

H129579



27  
 W.S.  
 SW  
 R.R.  
 h.k.  
 [Handwritten signatures and initials]

Die Rechte der einzelnen Teilhaber ergeben sich ausschliesslich aus den gegenwärtigen Statuten, den eventuellen Abänderungen derselben sowie aus den rechtmässig erfolgten Anteilsübertragungen.

Das am Sitz der Gesellschaft obligatorisch geführte Teilhaberregister enthält die Namen der Gesellschafter, die durch sie besessenen Anteilscheine, das Datum ihrer Aufnahme, die erfolgten Einzahlungen und alle vorgenommenen Übertragungen.

Jeder Gesellschafter oder jede interessierte Drittperson kann vom Gesellschaftsregister Kenntnis nehmen.

Die Rechte aus den Geschäftsanteilen einer Erbengemeinschaft werden durch einen der Geschäftsführung zu bezeichnenden gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt. Die Ausübung der Rechte von verschiedenen Eigentümern eines Geschäftsanteils werden durch die Geschäftsführung solange suspendiert, bis eine einzige Person als Eigentümerin dieses Geschäftsanteils bestimmt worden ist. In Ermangelung einer Einigung bei Nutzniessung und Nackteigentum vertritt der Nutzniesser allein alle berechtigten Personen.

#### Artikel acht :

Die Anteilscheine können unter Lebenden oder von Todes wegen unter den Teilhabern der Gesellschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden.

Die Anteilscheine können an Drittpersonen übertragen werden mit Zustimmung des Verwaltungsrates. Wenn diese Drittpersonen einer der nacherwähnten Kategorien angehören bedürfen diese keiner Zustimmung : der Ehepartner des Abtretenden oder des Erblassers, die Nachkommen oder die Vorfahren in direkter Linie.

Die Anteilscheine, die infolge von Sacheinlagen geschaffen werden, können nur im Rahmen der gesetzlich festgelegten Bedingungen, Formen und Fristen übertragen werden.

Jede Übertragung von Anteilscheinen erfolgt unter strikter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 142 der Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften, welcher sinngemäss wie folgt lautet :

#### *Artikel 142*

*Paragraph 1 : die Anteilscheine sind übertragbar an andere Teilhaber im Rahmen der durch die Statuten vorgesehenen Bedingungen.*

*Sie können nur an solche Drittpersonen übertragen oder vererbt werden, die namentlich in den Statuten aufgeführt sind oder wenn sie einer bestimmten durch die Statuten vorgesehenen Kategorie angehören und welche die gesetzlich vorgeschriebenen oder die Statuten vorgesehenen Bedingungen erfüllen, um Teilhaber zu werden. In diesem Fall ist die Zustimmung des für die Annahme von Teilhaber zuständigen Organs der Gesellschaft notwendig.*

*Nichtsdestoweniger können die Anteilscheine, welche effektive Einlagen vertreten, die nicht aus Barmitteln bestehen, erst nach einer Frist*

von zehn Tagen nach der Hinterlegung der zweiten Jahresbilanz nach ihrer Schaffung, übertragen werden. Ihre Art, das Datum ihrer Schaffung und ihre zeitweilige Unveräusserbarkeit werden in allen Zertifikaten und im Register, welches durch Artikel 147 vorgeschrieben ist, vermerkt.

Paragraph 2 : Die Gesellschaft kann ihre eigenen Anteilscheine nicht zeichnen, weder direkt oder durch eine Filiale, noch durch eine Person die in eigenem Namen handelt, jedoch im Auftrag der Gesellschaft oder der Filiale.

Bei Personen, die in eigenem Namen handeln für Rechnung der Gesellschaft oder der Filiale wird vorausgesetzt, dass sie in eigenem Namen die Anteilscheine gezeichnet haben.

Alle Rechte der durch die Gesellschaft oder ihrer Filiale gezeichneten Anteilscheine werden ausgesetzt bis zum dem Zeitpunkt, an dem die Anteilscheine veräussert wurden. (Gesetz 20-07-1991)

#### Artikel neun :

Um als Teilhaber angenommen zu werden muss :

- man durch den Verwaltungsrat, welcher mit einfacher Stimmenmehrheit beschliesst, angenommen werden;
- man wenigstens einen Anteilschein zeichnen und in voller Höhe einzahlen; diese Zeichnung setzt die Zustimmung zu den Gesellschafts-statuten und gegebenenfalls zur der inneren Geschäfts-ordnung voraus.

Die Aufnahme neuer Teilhaber wird durch die Eintragung in das Teilhaberregister festgehalten und zwar gemäss den Bestimmungen der Artikel 147, 148 und folgende der Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften.

#### Artikel zehn :

Die Zahlungsaufrufe werden allein durch die Geschäftsführung beschlossen. Der Teilhaber, der nach Zusendung einer Zahlungsaufforderung durch Einschreibebrief innerhalb einer Frist von einem Monat seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist, muss der Gesellschaft Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, erhöht um zwei Francs vom Hundert (2 %) pro Jahr zahlen und zwar ab dem Tage der Fälligkeit bis zum Tage der tatsächlichen Zahlung. Die Ausübung des Stimmrechtes bezüglich der Anteilscheine, die trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht freigemacht worden sind, wird solange ausgesetzt bis zur vollständigen Zahlung.

#### Artikel elf :

Die Teilhaber sind haftbar bis in Höhe des durch sie gezeichneten Anteils am Gesellschaftskapital.

Zwischen den Teilhabern oder gegenüber der Gesellschaft besteht weder Solidarität noch Unteilbarkeit.

#### Artikel zwölf :

Die Teilhaber, welche der Gesellschaft gegenüber keine

Verbindlichkeiten haben, können ihren Rücktritt einreichen, jedoch nur während der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Der Rücktritt wird im Teilhaberregister gemäss den Bestimmungen der Artikel 147 und folgende der Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften vermerkt. Der Rücktritt kann jedoch durch den Verwaltungsrat verweigert werden, wenn er zur Folge hat, dass das Gesellschaftskapital auf einen Betrag reduziert wird, welcher unter dem Mindestbetrag liegt oder wenn die Anzahl der Teilhaber infolge dieses Rücktritts weniger als drei betragen würde.

#### Artikel dreizehn :

Jeder Teilhaber kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn dafür triftige Gründe vorliegen oder wenn die durch die gegenwärtigen Statuten festgelegten Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt werden. Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung ausgesprochen mit einer drei/Viertel Stimmenmehrheit gemäss den Bestimmungen der Artikel 152 und folgende der Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften. Er kann jedoch nur dann erfolgen, wenn der Teilhaber, dessen Ausschluss zur Debatte steht, aufgefordert wurde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zusendung eines entsprechenden Einschreibebriefes, welcher die begründete Ausschlussabsicht enthält, seine schriftlichen Anmerkungen beziehungsweise Rechtfertigungen mitzuteilen. Wenn der betreffende Teilhaber dies in seinem Antwortschreiben anfragt, muss er persönlich angehört werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet sein und wird in einem Protokoll festgehalten welches durch die Mitglieder des Verwaltungsrates aufgestellt und unterzeichnet wird. Ein Ablichtung dieses Protokolls muss dem ausgeschlossenen Teilhaber innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen zugestellt werden.

Die Ausschlussentscheidung muss im Teilhaberregister vermerkt sein.

### TITEL III : VERWALTUNG - AUFSICHT

#### Artikel vierzehn :

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat, der sich aus wenigstens drei Mitgliedern zusammensetzt, verwaltet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen auch Mitglied der Genossenschaft sein. Sie werden durch die Generalversammlung ernannt und können auch von ihr abberufen werden.

Die Generalversammlung legt ebenfalls die Dauer der jeweiligen Mandate fest. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist wiederwählbar.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit drei/Viertel Stimmenmehrheit abberufen werden.

Der Verwaltungsrat erhält die weitestgehenden Befugnisse, um im Namen der Gesellschaft zu handeln, alle irgendwelchen mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen und die Gesellschaft durch die gemeinsame Unterschrift des Verwaltungsratsvorsitzenden und eines weiteren Verwaltungsratsmitgliedes rechtsgültig zu verpflichten. Alles was nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt in seinen Zuständigkeitsbereich.

Ausser bei besonderer Bevollmächtigung durch den Verwaltungsrat wird die Gesellschaft Drittpersonen gegenüber und bei Gericht durch die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern vertreten, welche keinen vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates als Rechtfertigung vorlegen müssen.

Der Verwaltungsrat kann für die Ausführung gewisser Rechtsgeschäfte eines seiner Mitglieder bevollmächtigen. Für die von ihm getätigten Handlungen ist das delegierte Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat gegenüber Rechenschaft schuldig, welcher ihm gegebenenfalls bei der nächsten Verwaltungsratssitzung Entlastung erteilt.

Fünftes Blatt

Wird das Mandat eines Verwaltungsratsmitgliedes vakant, haben die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates das Recht, dieses Mandat vorläufig zu besetzen. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Neuwahl bei ihrer nächsten Sitzung vor.

Artikel fünfzehn :

Der Verwaltungsrat ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden oder auf Antrag von zwei Verwaltungsratsmitgliedern so oft zusammen, wie es notwendig ist.

Artikel sechzehn :

Der Verwaltungsrat kann nur dann gültig tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Handelt es sich um Personalfragen muss geheim abgestimmt werden.

Artikel siebzehn :

Der Präsident des Verwaltungsrates und der Vizepräsident werden vom Verwaltungsrat unter seinen Mitgliedern gewählt, welcher auch die Dauer des jeweiligen Mandats festlegt.

Der Verwaltungsrat legt den Wahlmodus selbst fest.

22.

XX

H125580  
0856711

W.S.

PT



JW

RG  
M.P.  
Pfg.

Wenn der Präsident sein Amt aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, wird er vom Vizepräsidenten ersetzt und bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied.

**Artikel achtzehn :**

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Präsidenten oder gegebenenfalls dessen Vertreter und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet werden.

**Artikel neunzehn :**

Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft bei allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Handlungen. Die gerichtlichen Handlungen werden vom Präsidenten und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied geführt und zwar sowohl als Kläger als auch als Beklagter.

**Artikel zwanzig :**

Die Generalversammlung kann für die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Entlohnung und/oder eine Unkostenvergütung beschliessen.

**Artikel einundzwanzig :**

Die Überwachung der Verwaltung und der Buchführungsdokumente der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Kommissare ausgeübt. Die Kommissare werden ernannt durch die Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren. Sie werden gewählt unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren.

In Abweichung dieser Bestimmungen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet einen oder mehrere Kommissare zu ernennen, wenn sie die Kriterien des Artikels 64 Paragraph 2 der Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften erfüllt. In diesen Fall ist die Ernennung eines Kommissars fakultativ.

Der Verwaltungsrat muss jedoch auf Anfrage eines oder mehrerer Teilhaber eine Generalversammlung einberufen, um über die Ernennung eines Kommissars zu beraten.

Falls kein Kommissar ernannt wird, hat jeder Teilhaber getrennt alle Befugnisse bezüglich der Überwachung der Gesellschaftsdokumente und der Geschäftsführung.

**TITEL IV : GENERALVERSAMMLUNG**

**Artikel zweiundzwanzig :**

Die ordnungsgemäss zusammengesetzte Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

Die durch die Generalversammlung getroffenen Entscheidungen sind für alle Teilhaber bindend, selbst für die abwesenden oder die sich widersetzenden Teilhaber.

Die jährliche Generalversammlung findet am ersten Sonntag des Monats Juni am Gesellschaftssitz oder an einem anderen in der Einladung zu bezeichnenden Ort statt.

Die Generalversammlung beschliesst gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Sie hat die weitgehendsten Befugnisse, um die die Gesellschaft betreffenden Handlungen vorzunehmen oder zu bestätigen. Sie hat das Recht die Statuten zu interpretieren oder abzuändern. Ihre Beschlüsse sind für alle verpflichtend.

Jeder Anteilschein gibt Anrecht auf eine Stimme.

Die Generalversammlung findet auf Einladung des Verwaltungsrates jedesmal statt, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Sie muss auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern, welche ein/Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten, von dem oder den Geschäftsführern einberufen werden und zwar innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Erhalt des Antrags. Die Antragsteller sind verpflichtet die Zusatzpunkte zur Tagesordnung mit dem Antrag einzureichen. Diese Zusatzpunkte müssen dann ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die schriftlichen Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der Versammlung jedem Gesellschafter mindestens vierzehn Tage vorher zugestellt werden. Die Einladungen sind nicht notwendig, wenn alle Gesellschafter zustimmen sich zu versammeln.

Die Generalversammlung hört den Bericht des Verwaltungsrates, bespricht und genehmigt die Gewinn- und Verlustrechnung, bestimmt die Verwendung der Gewinne, legt die Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder fest und berät über alle Punkte, die gültig auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Ausfertigungen oder Auszüge der Generalversammlungsprotokolle werden durch zwei Verwaltungsratsmitglieder gültig unterschrieben.

#### Artikel dreiundzwanzig :

Bei den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

#### Artikel vierundzwanzig :

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz oder die Statuten eine besondere Stimmenmehrheit

vorschreiben.

Die Generalversammlung kann Statutenänderungen nur dann vornehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind :

- die Einladungen zur Generalversammlung müssen neben der Tagesordnung auch den Wortlaut der vorgeschlagenen Abänderungen enthalten;
- die Hälfte der Anzahl der Teilhaber muss anwesend oder vertreten sein.

Falls letztere Bedingung nicht erfüllt ist, wird eine neue Generalversammlung einberufen mit der gleichen Tagesordnung, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Für alle Statutenänderungen ist eine drei/Viertel Stimmenmehrheit erforderlich.

Artikel fünfundzwanzig :

Wenn, im Falle eines Verlustes, die Nettoaktiva der Gesellschaft reduziert ist auf einen Betrag, der unter dem der Hälfte des Gesellschaftskapitals liegt, so muss die Generalversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Tage an dem der Verlust festgestellt worden ist oder doch hätte festgestellt werden müssen, infolge der gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtungen, versammelt werden, um gegebenenfalls unter den für Statutenänderungen vorgesehenen Bedingungen, über die eventuelle Auflösung der Gesellschaft oder anderer in der Tagesordnung aufzuführenden Massnahmen entscheiden.

Der Verwaltungsrat begründet seine Vorschläge in einem besonderen Bericht, der fünfzehn Tage vor der Generalversammlung zur freien Verfügung der Gesellschafter am Sitz der Gesellschaft ist.

Jeder Gesellschafter hat das Recht auf Vorlage seiner Anteilscheine hin, fünfzehn Tage vor der Generalversammlung kostenlos ein Exemplar dieses Berichtes zu erhalten. Eine Abschrift wird den Gesellschaftern gleichzeitig mit der Einladung zugestellt.

Die gleichen Bestimmungen finden Anwendung wenn im Falle eines Verlustes, die Nettoaktiva reduziert ist auf einen Betrag, der unter dem eines/Viertels des Gesellschaftskapitals liegt, nur findet die Auflösung in diesem Falle statt, wenn der Antrag von Gesellschaftern, welche ein/Viertel des Gesellschaftskapitals vertreten, angenommen wird.

Wenn die Nettoaktiva reduziert wird auf einen Betrag, der unter dem des gesetzlich festgelegten Minimums liegt, so kann jede interessierte Person bei Gericht die Auflösung der Gesellschaft beantragen. Das Gericht kann der Gesellschaft gegebenenfalls eine Frist einräumen, um es ihr zu ermöglichen ihre Situation zu regularisieren.

TITEL V : GESCHÄFTSJAHRArtikel sechsundzwanzig :

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreissigsten Dezember eines jedes Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird das Inventar sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt gemäss den Bestimmungen des Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften.

Der Verwaltungsrat stellt ebenfalls einen Bericht auf in Ausführung der Bestimmungen des Artikels 77 der Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften, in dem er über seine Verwaltung Rechenschaft ablegt. Dieser Bericht ist nicht notwendig, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht überschritten werden.

Die jährliche Generalversammlung hört den Rechenschaftsbericht und gegebenenfalls den Bericht der Kommissare oder mit der Überwachung beauftragten Teilhaber und beschliesst über die Annahme der Gewinn- und Verlustrechnung.

Nach erfolgter Annahme hat die Generalversammlung über die Entlastung für die Verwaltungsratsmitglieder zu befinden und gegebenenfalls der Kommissare oder der mit der Überwachung beauftragten Teilhaber.

Artikel siebenundzwanzig :

Der verbleibende Überschuss der Gewinn- und Verlustrechnung, nach Abzug aller Lasten, Geschäftskosten und der erforderlichen Abschreibungen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von dem Reingewinn sind jährlich fünf Prozent dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen, bis letzterer zehn Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des hiernach verbleibenden Reingewinns. Die Gesellschafter können jedoch in der Generalversammlung beschliessen, dass der Überschuss ganz oder teilweise für die Bildung oder Speisung eines aussergewöhnlichen Reservefonds verwendet oder als aussergewöhnliche Abschreibung angeführt oder wieder übertragen wird.

Die Generalversammlung kann ebenfalls beschliessen, dass keine Dividenden ausgezahlt werden.

Die Generalversammlung beschliesst über die Höhe des Anteils, der als Vergünstigung des investierten Kapitals ausgezahlt wird. Die Generalversammlung kann ebenfalls beschliessen, dass keinerlei Kapitalvergünstigung ausgezahlt wird.

Wenn jedoch bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres die Nettoaktiva, so wie dies aus der Gewinn- und Verlustrech-

Siebtes Blatt

H123581  
T9537H

Handwritten signatures and initials: 29, 28, w.s., JW, RK, N.K., HG.

nung hervorgeht, niedriger ist als das eingezahlte Gesellschaftskapital oder niedriger werden sollte infolge dieser Auszahlung, erhöht um alle Reserven, die das Gesetz oder die Statuten unverfügbar halten, so kann keinerlei Auszahlung erfolgen.

Jegliche Auszahlung, die in Übertretung dieser Bestimmungen vorgenommen worden ist, muss durch die Begünstigten dieser Auszahlung zurückerstattet werden, wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringen kann, dass den Begünstigten die Rechtswidrigkeit der zu ihren Gunsten vorgenommenen Auszahlung bekannt war oder sie die Rechtswidrigkeit infolge der Umstände hätten kennen müssen.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls die Zahlung einer oder mehrerer Anzahlungen auf die Dividenden beschliessen, die gemäss den Bestimmungen des Artikels 77 ter der Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften ausgeschüttet werden.

#### TITEL VI : AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

##### Artikel achtundzwanzig :

Die Gesellschaft kann sowohl zu den durch das Gesetz vorgesehenen Bestimmungen als auch durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation, falls die Generalversammlung nicht anders beschliessen sollte, durch die im Amt verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder.

Der verbleibende Überschuss der Auflösung, nach Abzug aller Schulden und Lasten, wird unter die Teilhaber im Verhältnis zur Anzahl ihrer Anteilscheine aufgeteilt.

#### TITEL VII : ABSCHLIESSENDE VERFÜGUNGEN

##### Artikel neunundzwanzig :

Im übrigen gelten für die nicht in den gegenwärtigen Statuten ausdrücklich vorgesehenen Bestimmungen, die in den Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften vorgesehenen Bestimmungen.

Sämtliche Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, die im Widerspruch zu den durch die Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften vorgeschriebenen Bestimmungen stehen, werden als gegenstandslos betrachtet. Sämtliche Bestimmungen der Koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten stehen finden ebenfalls Anwendung, als wenn diese in den Statuten verankert wären.

##### Artikel dreissig :

Die Beteiligten erklären, dass die Kosten, Lasten, Auslagen und Gebühren jeglicher Art, die mit der Gründung der gegenwärtigen Gesellschaft zusammenhängen und zu ihren Lasten verbleiben, insgesamt etwa fünfundzwanzigtausend Belgische Francs betragen.

#### Artikel einunddreissig :

Für die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages wählen alle Gesellschafter, Kommissare oder Liquidatoren Domizil am Sitz der Gesellschaft, wo alle Mitteilungen, Anweisungen und Zustellungen rechtsgültig abgegeben werden.

\* \* \* \* \*

Unmittelbar nach Festlegung der Statuten treten alle vorgeannten Gründer und ersten Teilhaber der Gesellschaft zu einer ersten ausserordentlichen Generalversammlung zusammen, um das Datum des ersten Geschäftsjahresabschlusses, das Datum der ersten Generalversammlung, die Ernennung eines Kommissars und die Anzahl der ersten Verwaltungsratsmitglieder festzulegen und ihre Ernennung vorzunehmen.

Die ausserordentliche Generalversammlung beschliesst einstimmig :

#### I. Abschluss des ersten Geschäftsjahres :

Das erste Geschäftsjahr beginnend am heutigen Tage und endet am einunddreissigsten Dezember neunzehnhundertsechsundneunzig.

Alle durch die vorgeannten Gründer getätigten Operationen, die in direktem Zusammenhang mit dem vorangeführten Gegenstand stehen, wurden einzig und allein für Rechnung der gegenwärtig gegründeten Gesellschaft getätigt. Dies wird hiermit ausdrücklich durch die Generalversammlung bestätigt.

#### II. Erste jährliche Generalversammlung :

Die erste ordentliche Generalversammlung findet statt am ersten Sonntag des Monats Juni neunzehnhundertsiebenundneunzig.

#### III. Geschäftsführung :

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf drei festgelegt. Werden in dieser Funktion ernannt :

- Herr Patrick KELLETER, vorgeannt, der dies ausdrücklich annimmt;
- Herr Helmut HARDY, vorgeannt, der dies ausdrücklich annimmt;
- Herr Norbert DRESE, vorgeannt, der dies ausdrücklich annimmt.

Die Dauer dieser Mandate ist zeitlich unbegrenzt vier aufeinanderfolgende Jahre beginnend am heutigen Tage.

\* \* \* \* \*

VERWALTUNGSRAT :

Sodann sind die genannten ersten Mitglieder des Verwaltungsrates zu einer ersten Verwaltungsratssitzung zusammengetreten und haben einstimmig folgende Beschlüsse gefasst :

- Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates wird ernannt : Herr Helmut HARDY -----vorgenannt, der dies ausdrücklich annimmt; Zum Vize-Präsidenten wird einstimmig ernannt:Herr Patrick KELLETER, vorgenannt, der dies ausdrücklich annimmt;
- Zu bevollmächtigten geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern werden ernannt : Herr Patrick KELLETER, Herr Helmut HARDY und Herr Norbert DRESE, vorgenannt, die dies ausdrücklich annehmen.

\* \* \* \* \*

PERSONENSTANDSANGABEN :

Der unterzeichnete Notar versichert die Richtigkeit der Personalien der Erschienenen nach Einsichtnahme in die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente.

WORÜBER URKUNDE :

Aufgestellt und beurkundet im Centre Nature-Parc Naturel Hautes Fagnes-Eifel zu Robertville, rue de Botrange Nr 131, am vorangegebenen Datum. Nach Vorlesung und Genehmigung haben die Erschienenen mit dem Notar unterschrieben, nachdem die Streichung von neun beschriebenen Zeilen und zehn nichtigen Worten genehmigt wurde.

*Helmut Hardy*  
*Patrick Kelleter*  
*Norbert Drese*  
*Mart. Wilder*  
*David*

*R. Vatterbach*  
*M. Vontung*  
*Pauls*  
*Jakoby W.*  
*Guillu*  
*Giorgianni*

Einregistrirt in Stavelot am 5. Juli 1995  
 Band 395 Blatt 64 Fach 20 ;  
 Adr Blatt am Zusatz  
 Erhöhen : Drei Tausend & vierhundert fünfzig Francs (3400)  
 Der Einzelnote  
 I.P. LANGVAI